

**Erläuternder Bericht des Vorstands
zu den Angaben nach §§ 289 Abs. 4, 315 Abs. 4 HGB**

Der Vorstand gibt zu den Angaben gemäß §§ 289 Abs. 4, 315 Abs. 4 HGB in dem mit dem Lagebericht der PATRIZIA Immobilien AG zusammengefassten Konzernlagebericht folgende Erläuterungen:

Bei unseren Angaben haben wir die Verhältnisse zugrunde gelegt, wie sie zum 31. Dezember 2009 bestanden haben.

1. Zusammensetzung des gezeichneten Kapitals (§§ 289 Abs. 4 Nr. 1, 315 Abs. 4 Nr. 1 HGB)

Das gezeichnete Kapital (Grundkapital) der Gesellschaft von 52.130.000,00 Euro ist eingeteilt in 52.130.000 auf den Namen lautende nennwertlose Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von 1 Euro. Alle Aktien gehören der gleichen Gattung an. Mit allen Aktien sind die gleichen Rechte und Pflichten verbunden. Jede Stückaktie gewährt eine Stimme. Alle Aktien sind zum Börsenhandel im amtlichen Markt im Prime Standard der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen.

2. Beschränkung der Stimmrechte und der Übertragung von Aktien (§§ 289 Abs. 4 Nr. 2, 315 Abs. 4 Nr. 2 HGB)

Beschränkungen des Stimmrechts der Aktien können sich aus den Vorschriften des Aktiengesetzes ergeben. So unterliegen Aktionäre unter bestimmten Voraussetzungen einem Stimmverbot gemäß § 136 AktG. Aus eigenen Aktien steht der Gesellschaft gemäß § 71b AktG kein Stimmrecht zu. Die Satzung der Gesellschaft sieht keine Stimmrechtsbeschränkungen vor. Die Aktionäre der Gesellschaft sind hinsichtlich des Erwerbs oder der Veräußerung von Aktien weder durch das Gesetz noch durch die Satzung der Gesellschaft eingeschränkt. Vertragliche Beschränkungen des Stimmrechts oder der Aktienübertragung sind dem Vorstand nicht bekannt.

3. Direkte oder indirekte Stimmanteile von mehr als 10 % (§§ 289 Abs. 4 Nr. 3, 315 Abs. 4 Nr. 3 HGB)

Nach dem deutschen Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) hat jeder Aktionär, der die Schwellen von 3, 5, 10, 15, 20, 25, 30, 50 oder 75 Prozent der Stimmrechte einer börsennotierten Gesellschaft erreicht, überschreitet oder unterschreitet, dies der Gesellschaft und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht unverzüglich mitzuteilen. Hiernach hielt Wolfgang Egger, Vorstandsvorsitzender der PATRIZIA Immobilien AG, zum 31. Dezember 2009 über die First Capital Partner GmbH, an der er über die WE Vermögensverwaltung GmbH & Co. KG mittelbar und unmittelbar zu 100 % beteiligt ist, eine Beteiligung in einer Gesamthöhe von 49,97 % mittelbar und unmittelbar an der Gesellschaft. Weitere direkte oder indirekte Beteiligungen am Kapital der Gesellschaft, die 10 % der Stimmrechte erreichen oder überschreiten, sind uns nicht gemeldet worden und auch nicht bekannt.

4. Aktien mit Sonderrechten, die Kontrollbefugnisse verleihen (§§ 289 Abs. 4 Nr. 4, 315 Abs. 4 Nr. 4 HGB)

Aktien mit Sonderrechten, die Kontrollbefugnisse verleihen, bestehen nicht.

5. Art der Stimmrechtskontrolle, wenn Arbeitnehmer am Kapital beteiligt sind und ihre Kontrollrechte nicht unmittelbar ausüben (§§ 289 Abs. 4 Nr. 5, 315 Abs. 4 Nr. 5 HGB)

Arbeitnehmer, die am Kapital der PATRIZIA Immobilien AG beteiligt sind, üben ihre Kontrollrechte wie andere Aktionäre nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und der Satzung aus.

6. Ernennung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstands, Satzungsänderungen (§§ 289 Abs. 4 Nr. 6, 315 Abs. 4 Nr. 6 HGB)

Die für die Ernennung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands maßgeblichen Bestimmungen finden sich in § 84 f. AktG sowie § 6 der Satzung der Gesellschaft. Der Vorstand der Gesellschaft besteht mindestens aus zwei Personen. Der Aufsichtsrat bestimmt die genaue Zahl der Vorstandsmitglieder, bestellt die Vorstandsmitglieder für die Dauer von höchstens fünf Jahren und beruft sie ab. Eine wiederholte Ernennung oder Verlängerung der Amtszeit, jeweils für die Dauer von höchstens fünf Jahren, ist zulässig. Der Aufsichtsrat kann einen Vorstandsvorsitzenden sowie einen stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden ernennen. Der Aufsichtsrat kann die Bestellung zum Vorstandsmitglied und die Ernennung zum Vorstandsvorsitzenden widerrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Aufsichtsrat kann auch stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellen.

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft ist gemäß § 16 der Satzung dazu befugt, Satzungsänderungen zu beschließen, die nur die Fassung der Satzung betreffen. Im Übrigen können Änderungen der Satzung nur von der Hauptversammlung beschlossen werden. Soweit die Satzung keine andere Mehrheit vorsieht, bedürfen Beschlüsse der Hauptversammlung über Satzungsänderungen gemäß § 179 AktG einer Mehrheit von mindestens drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals. Die Satzung der PATRIZIA Immobilien AG sieht in § 21 vor, dass Beschlüsse der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, soweit eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit einfacher Mehrheit des vertretenen Grundkapitals gefasst werden, soweit nicht nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften oder dieser Satzung eine größere Mehrheit erforderlich ist.

7. Befugnisse des Vorstands zur Ausgabe und zum Rückkauf von Aktien (§§ 289 Abs. 4 Nr. 7, 315 Abs. 4 Nr. 7 HGB)

Befugnisse des Vorstands zur Ausgabe und zum Rückkauf von Aktien können sich aus genehmigtem Kapital, bedingtem Kapital und aus den Bestimmungen des Aktiengesetzes (§§ 71 ff. AktG) ergeben.

Mit Beschluss der Hauptversammlung vom 23. Juni 2009 ist der Vorstand ermächtigt, bis zum 23. Dezember 2010 Aktien der Gesellschaft im Umfang bis zu 10 % des Grundkapitals zu erwerben. Die Ermächtigung kann ganz oder in Teilbeträgen, einmalig oder mehrmals, in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke durch die Gesellschaft ausgeübt werden, aber auch durch ihre Konzernunternehmen oder für ihre oder deren Rechnung durch Dritte durchgeführt werden. Der Erwerb erfolgt nach Wahl des Vorstands über die Börse, mittels eines an die Aktionäre der Gesellschaft gerichteten öffentlichen Kaufangebots, durch Einsatz von Derivaten oder durch individuell ausgehandelten Rückerwerb. Die erworbenen Aktien dürfen im Anschluss zu allen gesetzlich zugelassenen Zwecken verwendet werden, insbesondere dürfen sie eingezogen, gegen Sachleistung oder an die Aktionäre veräußert oder zur Erfüllung von Bezugs- und Umtauschrechten verwendet werden.

Durch Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung vom 13. Juni 2007 wurde der Vorstand der Gesellschaft ermächtigt, das Grundkapital mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 12. Juni 2012 einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt 26.065.000,00 Euro gegen Bar- und/oder Sacheinlagen durch Ausgabe von neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien zu erhöhen (Genehmigtes Kapital). Den Aktionären ist grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen. Der Vorstand ist allerdings ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre unter bestimmten Voraussetzungen auszuschließen. Die vollständige Ermächtigung ergibt sich aus § 4 Abs. 3 der Satzung.

Des Weiteren wurde der Vorstand mit Beschluss der Hauptversammlung vom 13. Juni 2007 ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 12. Juni 2012 einmalig oder mehrmals auf den Inhaber oder auf den Namen lautende Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen und/oder Genussrechte mit oder ohne Wandlungs- oder Optionsrecht oder Wandlungspflicht (im folgenden gemeinsam die „Schuldverschreibungen“) im Gesamtnennbetrag von bis zu 750.000.000,00 Euro mit einer Laufzeit von bis zu 20 Jahren und den Inhabern bzw. Gläubigern von Schuldverschreibungen Wandlungs- oder Optionsrechte auf neue, auf den Namen lautende Stückaktien der Gesellschaft mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von bis zu 26.065.000,00 Euro nach näherer Maßgabe der Bedingungen der Schuldverschreibungen zu gewähren. Gleichzeitig wurde mit Beschluss der Hauptversammlung das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu 26.065.000,00 Euro durch Ausgabe von 26.065.000 neuen auf den Namen lautenden Stückaktien bedingt erhöht. Die Einzelheiten zu der bedingten Kapitalerhöhung ergeben sich aus § 4 Abs. 4 der Satzung.

8. Wesentliche Vereinbarungen der Gesellschaft, die unter der Bedingung eines Kontrollwechsels infolge eines Übernahmeangebots stehen (§§ 289 Abs. 4 Nr. 8, 315 Abs. 4 Nr. 8 HGB)

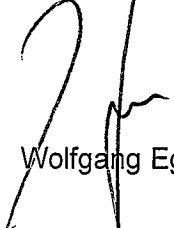
Vereinbarungen, die unter der Bedingung eines Kontrollwechsels infolge eines Übernahmeangebots stehen, bestehen nicht.

9. Entschädigungsvereinbarungen der Gesellschaft, die für den Fall eines Übernahmeangebots mit den Mitgliedern des Vorstands oder Arbeitnehmern getroffen sind (§§ 289 Abs. 4 Nr. 9, 315 Abs. 4 Nr. 9 HGB)

Entschädigungsvereinbarungen, die für den Fall eines Übernahmeangebots mit den Mitgliedern des Vorstands oder Arbeitnehmern getroffen sind, bestehen nicht.

Augsburg, den 25. März 2010

Der Vorstand


Wolfgang Egger


Arwed Fischer


Klaus Schmitt